

RS Vwgh 1993/11/25 91/19/0375

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.11.1993

Index

21/03 GesmbH-Recht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

GmbHG §18 Abs1;

VStG §44a Z1;

VStG §9;

Rechtssatz

Die im Spruch des Strafbescheides enthaltene Formulierung "als gem§ 9 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ" einer näher bezeichneten GmbH reicht zur Umschreibung aus, auf Grund welcher Stellung zur Gesellschaft sich die Verantwortlichkeit des Besch iSd § 9 VStG ergibt. Mit dieser Formulierung wird nämlich zum Ausdruck gebracht, daß der Besch im Tatzeitpunkt Geschäftsführer der Gesellschaft war.

Schlagworte

Verantwortlichkeit (VStG §9) zur Vertretung berufenes Organ

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991190375.X01

Im RIS seit

14.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at